

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund

vom 07.09.2017

Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund - als Friedhofsträgerin -

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

	EURO
1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	200,00
b Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	600,00
c Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.290,00
d Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	525,00
2 Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließl. Unterhaltung und Namensplatte	
a Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.800,00
3 Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.800,00
b Urnenbeisetzung Grabstätte für 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.200,00
c Urnenbeisetzung Grabstätte für 4 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.800,00
d Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	60,00
e Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte für 2 Urnen je Jahr	48,00
f Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte für 4 Urnen je Jahr	72,00
4 Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a Erdbestattung 1-stellig (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.900,00
b Urnenbeisetzung 1-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.425,00
c Urnenbeisetzung 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.150,00
d Verlängerungsgebühr Erdbestattung 1-stellig je Jahr	130,00
e Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 1-stellig je Jahr	60,00
f Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2-stellig je Jahr	88,00

**§ 5
Bestattungsgebühren**

	EURO
1 Grundgebühren	
a Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00
b Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00
c Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	560,00
d Urnenbeisetzung	300,00
2 Besondere Gebühren	
a Orgelspiel	47,50
b Friedhofskapelle/Kirche	180,00
c Sakristei	70,00

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

1 Umbettung auf demselben Friedhof	
a Erdbestattungen je Sarg	1.650,00
b Urnenbeisetzungen je Urne	670,00
2 Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a Erdbestattungen je Sarg	1.220,00
b Urnenbeisetzungen je Urne	500,00
3 Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Sarg	250,00
b Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Sarg	560,00
c Urnenbeisetzungen je Urne	300,00

**§ 7
Sonstige Gebühren**

		EURO
1	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden Grabmales	70,00
2	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	70,00
3	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung vom 13.08.2015.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.08.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.06.2011 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund

**Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde staatsaufsichtlich am 15.03.2018 genehmigt.
Der jederzeitige Widerruf wird vorbehalten.
Bezirksregierung Arnsberg**